

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 18

Mittwoch, den 15. Mai

1985

Öffentliche Ausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen, Landkreis Cham, schreibt entsprechend der VOB, Teil A und B, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung die

Außenanlagen für die Hauptschule in Grafenwiesen Bauabschnitt I: Schulhof und Gebäudeumgriff

aus.

Die Arbeiten umfassen hauptsächlich:

1. Mutterbodenabtrag und Planierarbeiten ca. 2.600 m²
2. Frostschutzmaterial ca. 250 m³
3. Entwässerungsleitungen und Abläufe mit Erdarbeiten
4. Granit-Einfassungen ca. 40 lfdm
5. Asphaltbeläge ca. 500 m²
6. Mosaik-Natursteinpflaster ca. 500 m²
7. Natursteinstufen
8. Granit-Großsteinpflasterzeile ca. 300 lfdm
9. Vordach aus Schichtleimholz mit Drahtglasbedachung
10. Ausstattungsgegenstände wie:
Fahrradständer, Abfallbehälter, Bänke u. dgl.
11. Rasenflächen ca. 1.200 m²
12. Pflanzflächen ca. 400 m²
13. Bäume ca. 20 Stück
14. Fertigstellungs- und Unterhaltspflege für 2 Jahre

Hinweis:

Der Bieter hat im Falle der Auftragserteilung neben dem erforderlichen Stammpersonal vom Arbeitsamt im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG §§ 91ff) zugewiesene Arbeitskräfte zu beschäftigen. Die förderungsfähigen Stunden sind anzubieten.

Termine:

Beginn: 1. August 1985.

Fertigstellung: bauliche Arbeiten 16. September 1985,
landschaftsgärtnerische Arbeiten Dez. 1985.

Ausschreibungsunterlagen

können ab Montag, 20. Mai 1985 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 8491 Grafenwiesen, Telefon 09941/1412 oder beim

Landschaftsplanungsbüro E. Merkl, Am Hang 30, 8409 Tegernheim, Telefon 09403/1895

gegen Einzahlung eines Betrages von DM 25,- incl. Mwst. abgeholt werden.

Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 5. Juni 1985, 11.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der VG Grafenwiesen, Zimmer 7.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei o. g. Geschäftsstelle in einem verschlossenen Umschlag mit gut erkennlicher Aufschrift „LV-Außenanlagen für die Hauptschule in Grafenwiesen, Bauabschnitt I: Schulhof und Gebäudeumgriff“ eingehen.

Rimbach, den 10. Mai 1985

Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
Paula Volkholtz, Gemeinschaftsvors.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 1985 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen in Grafenwiesen (Zimmer 8) niedergelegt (Art. 10 Abs. 1 VGemO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 13. 5. 1985 bis einschließlich 20. 5. 1985 öffentlich aufgelegt.

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rötz und Schöndthal.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen. — Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Grafenwiesen den 7. Mai 1985

Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
Paula Volkholtz, Gemeinschaftsvors.

402 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rötz und Schöndthal (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung Steegen, Stadt Rötz, vom 3. 5. 1985.

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ort Steegen wird in den Gemeinden Rötz und Schöndthal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück

bei Quelle 1 einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 141, Gemarkung Steegen

bei Quelle 2 einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 210/6 Gemarkung Flischbach.

(Die Fassungsbereiche haben ein Ausmaß von je 25x25 m).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 141 141/2, 141/3 Gemarkung Steegen sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 189, 210/6, 211, 233, 389, 395, 396, 397 und 398 Gemarkung Flischbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 141, 141/2, 141/3, 141/4, 141/5, 141/6 Gemarkung Steegen sowie die Grundstücke Fl.-Nrn. 210/5, 232, 232/2 und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 189, 210, 210/6, 211, 214, 231, 233, 389, 393, 395, 396, 397, 398 Gemarkung Flischbach, außerdem die Grundstücke Fl.-Nr. 246, 251 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 244 und 245 Gemarkung Öd.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham und in der Gemeinde Rötz niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			

15

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

verboten

5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben

verboten

6. Betreten

verboten, außer durch Befugte

*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes

Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

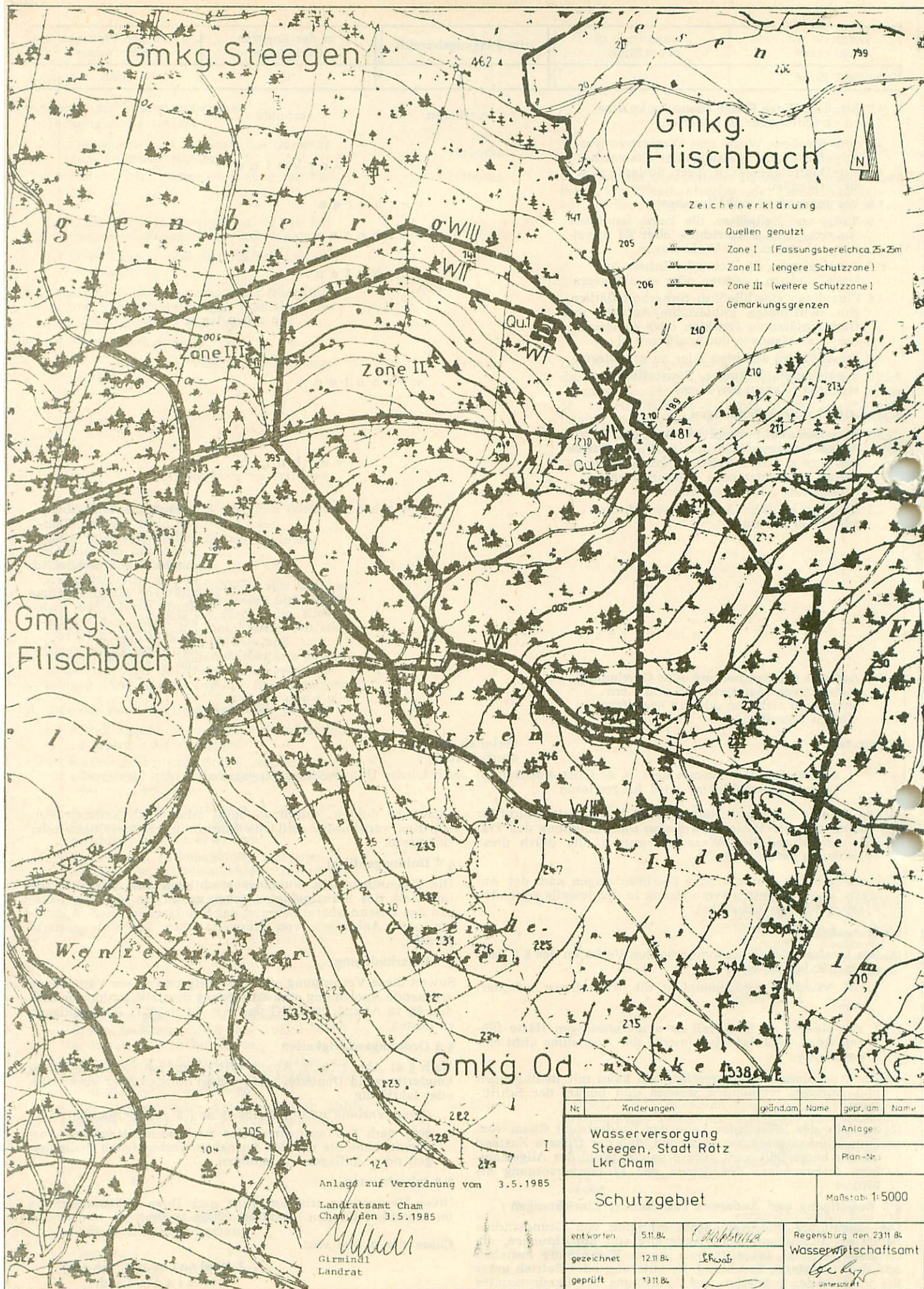
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 3. Mai 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

C57



Nr.	Änderungen	geänd.am	Name	gepr.am	Name
Wasserversorgung Steegen, Stadt Rötz Lkr Cham				Anlage	
				Plan-Nr.	
Schutzgebiet				Maßstab: 1:5000	
entworfen	5.11.84	[Signature]		Regensburg den 23.11.84	
gezeichnet	12.11.84	[Signature]		Wasserwirtschaftsamt	
geprüft	13.11.84	[Signature]		[Signature]	

Anlage zur Verordnung vom 3.5.1985

Landratsamt Cham
Cham, den 3.5.1985

Girminde
Landrat